Gemeinde Königsmark

TYP : Beschlussvorlage
Status: öffentlich
Nummer: 67-IV/07/042

Datum: 28.11.2007
Aktenzeichen:
Einreicher: Bürgermeister
Federführendes Amt: Haupt- und Bauamt

Gremium	Termin	Genehmigung	Stimmverh.	J	N	E
Gemeinderat Königsmark	27.11.2007	Ja	einstimmig	9	0	0

Betreff

Beschluss zur Neubildung einer Einheitsgemeinde

Beschlusstext:

Die Gemeinde Königsmark beschließt, mit den Gemeinden Ballerstedt, Düsedau, Erxleben, Flessau, Gladigau, Hindenburg, Krevese, Meseberg, Rossau, Walsleben und der Stadt Osterburg (Altmark) eine neue Gemeinde „Stadt Osterburg (Altmark)“ zu bilden.
Die Bildung der neuen Gemeinde „Stadt Osterburg (Altmark)“ soll zum 01.07.2009 rechtswirksam erfolgen.

.....
Bürgermeister

Problembeschreibung/Begründung/Rechtsgrundlage:
Grundlage des Beschlusses ist das von der Landesregierung beschlossene Leitbild zur Gemeindegebietsreform in Sachsen-Anhalt vom 07.08.2007, der Entwurf des Begleitgesetzes zur Gemeindegebietsreform sowie die in der Verwaltungsgemeinschaft Osterburg durchgeführten Beratungen zu diesem Thema.
Die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Osterburg sind sich einig, in der freiwilligen Phase, welche am 30.06.2009 endet, eine leitbildgerechte Einheitsgemeinde zu bilden.

Empfehlung der Verwaltung:
Die Verwaltung empfiehlt, dieser Beschlussvorlage zuzustimmen.

Finanzielle Auswirkung:

Gemäß RdErl. des MI vom 01.08.2007 – 32.10611 erhalten Gemeinden, die sich nach dem 01.08.2007 freiwillig nach dem von der Landesregierung beschlossenen Leitbild vor Beginn der Zwangsphase (01.07.09) zusammenschließen, auf Antrag Zuweisungen.
Die Zuweisungen werden in Form von 3 Varianten gewährt, die auch nebeneinander möglich sind.

1. Beitrag zur Stärkung der Verwaltungs- und Leistungskraft; die Höhe bestimmt sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Einzelfall.

2. Sockelbetrag für jede Einheitsgemeinde als einmalige Zuweisung in Höhe von 100.000 €.

3. Pro-Kopf-Betrag in Höhe von 20 €/Einwohner, wobei maximal 5.000 Einwohner je Gemeinde berücksichtigt werden.

_____-- _____-